

**Satzung
des Kreises der Musikfreunde in Preetz**

(§ 1) Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Kreis der Musikfreunde in Preetz“. Er hat seinen Sitz in 24211 Preetz.

(§2) Zweck

Der „Kreis der Musikfreunde in Preetz“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Musikpflege in Preetz. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Konzerten.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(§ 3) Mitgliedschaft

Jedermann kann die Mitgliedschaft durch seine Beitrittserklärung erwerben. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

(§ 4) Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden. Der Vorstand lädt zu ihr mit einer Frist von mindestens 7 (sieben) Tagen ein. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse erfordern mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder, außerdem die Billigung durch das zuständige Finanzamt, sofern dessen Interessen berührt werden. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten.

(§ 5) Vorstand

(Soweit nachstehend die Funktionsbezeichnungen in maskuliner Form benannt sind, soll dies der Lesbarkeit dienen. Sie schließt wertfrei die feminine Form mit ein.)

Der ehrenamtliche Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schatzmeister, einem Schriftführer sowie aus mindestens zwei Beisitzern.

Die Amtsperiode der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre, wobei der Vorsitzende, der Schatzmeister sowie ein Beisitzer grundsätzlich in ungeraden Jahren, die übrigen Vorstandsmitglieder grundsätzlich in gerade Jahren gewählt werden.

Der Vorstand hat für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung Sorge zu tragen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden vertreten.

Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden wird der Verein durch den stellvertretenden Vorsitzenden allein vertreten.

Der stellvertretende Vorsitzende ist gegenüber Dritten nicht verpflichtet, das Vorliegen eines Verhinderungsfalls nachzuweisen.

Im Rahmen der gesetzlichen Vertretung durch den Vertretungsberechtigten hat dieser die Entscheidungen des Vorstands zu berücksichtigen.

(§ 6) Beiträge

Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der Beitrag ist auf das Konto des Vereins mit der IBAN DE06 2105 0170 0020 0051 38 zu zahlen. Jedes Mitglied kann den Vorstand ersatzweise mit der Einziehung des Mitgliedsbeitrages von seinem Konto schriftlich beauftragen.

Der Mitgliedsbeitrag für die Mitgliedschaft im Verein beträgt pro Person mindestens 20,00 Euro. Jedem Mitglied bleibt es unbenommen, einen höheren Mitgliedsbeitrag für sich selbst festzulegen. Eine Begrenzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages besteht nicht.

(§ 7) Kassenprüfung

Nach Vorlage des Jahresabschlusses, den der Vorstand aufzustellen hat, findet eine Kassenprüfung durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer statt. Die Kassenprüfer haben anschließend einen Kassenprüfungsbericht zu verfassen und der Mitgliederversammlung vorzulegen. Der Kassenprüfungsbericht dient der Mitgliederversammlung als Grundlage für die Entlastung des Vorstands.

Die Amtsperiode der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre, wobei ein Kassenprüfer grundsätzlich in ungeraden Jahren, der andere Kassenprüfer grundsätzlich in geraden Jahren gewählt wird.

(§ 8) Auflösung des Vereins, Wegfallsteuerbegünstigter Zwecke

Der Verein kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft. Das Vermögen ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden, die dem bisherigen Vereinszweck möglichst nahekommen.

Die Entscheidung über den Empfänger trifft die Mitgliederversammlung.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung in der „Mensa der Schulen am Hufenweg“ in Preetz am 16. April 2026 beschlossen.

Preetz, den 16. April 2026

U. Glade
J. Pöschel
J. Hoffmann

M. Götterdörfer
J. Halbe
A. K. K.
C. K. K. - C. K.